

8.3.2 Stadt Zug

<i>Fokusthema</i>	<input type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input type="checkbox"/> Zentrale Parkieranlagen
<i>Gemeinde</i>	Stadt Zug, Kanton Zug
<i>Kontext</i>	<p>Zug liegt am nördlichen Ufer des Zugersees. In der Stadt leben knapp 30'000 Menschen (2018) während fast 41'000 Menschen dort arbeiten (2016). Dementsprechend ist Zug eine Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern).</p> <p>Die Stadt ist gut von Zürich, Luzern und Arth-Goldau her mit dem Eisenbahnnetz verbunden und besitzt ein regionales Bus- und Stadtbusnetz. Durch die A4a ist sie mit dem Strassennetz gut erschlossen.</p>
<i>Beschreibung</i>	<p>Wenn benachbarte Nutzungen einen zeitlich komplementären Parkplatzbedarf aufweisen, kann der Flächenbedarf für Parkierung durch Mehrfachnutzung von Parkfeldern verringert werden. Dies kann z.B. bei unterschiedlichen Gewerbenutzungen wie Büro und Gastronomie der Fall sein. Je weniger sich der Parkplatzbedarf der beiden Nutzungen zeitlich überschneidet, um so ein grösserer Anteil an Parkfeldern kann für die Mehrfachnutzung vorgesehen werden. Falls nicht der gesamte Parkplatzbedarf, sondern lediglich die Nachfragespitzen zeitlich komplementär sind, kann ein kleinerer Teil der Parkfelder für Mehrfachnutzungen vorgesehen werden. Dies ist zum Beispiel bei gemeinsamen Parkieranlagen von Gewerbe- und Wohnnutzungen der Fall: Hier ist die Nachfrage nach Besucherparkplätzen bei der Wohnnutzung tendenziell abends und am Wochenende höher, während das Gewerbe Besucherparkplätze häufig nur tagsüber benötigt.</p> <p>Das Fahrzeugabstellplatz-Reglement der Stadt Zug ermöglicht eine solche Mehrfachnutzung von Parkplätzen durch folgende Klausel:</p> <p><i>«Bei Bauten und Anlagen mit mehrfacher Zweckbestimmung wird der Grenzbedarf an Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Dienen Abstellplätze zeitlich auseinanderliegenden Parkbedürfnissen, kann der Stadtrat den Grenzbedarf entsprechend reduzieren.»</i></p>
<i>Erfahrungen</i>	<p>Die Regelung zur Mehrfachnutzung von Parkfeldern kam bisher vor allem bei grösseren Bauprojekten in der Zentrumszone der Stadt Zug zum Tragen und wurde dafür auch in Bebauungspläne (in anderen Kantonen Gestaltungspläne genannt) übernommen. Rechtlich werden die Mehrfachnutzungen durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abgesichert.</p> <p>Beispielsweise verfügt die privatwirtschaftliche Überbauung «Foyer» über 200 Parkfelder für Dienstleistungsnutzungen, die ausserhalb der Bürozeiten per Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadt Zug der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt werden: Genutzt werden diese Parkfelder insbesondere durch Besucherinnen und Besuchern von Sport- und sonstigen Grossveranstaltungen, die abends und am Wochenende in der Nähe stattfinden, z.B. Eishockeyspiele des EVZ. Ein bedeutsamer Teil der Veranstaltungsparkierung kann somit mit einer Parkieranlage abgedeckt werden, die ansonsten zu dieser Zeit leer stehen würde.</p> <p>Auch die oberirdischen Parkfelder des Zuger Stadthauses unterliegen einer Mehrfachnutzung: Abends und am Wochenende, wenn die Stadtverwaltung geschlossen ist, dienen sie als Besucherparkplätze für ein benachbartes Wohnhochhaus.</p>
<i>Referenz</i>	Parkplatzreglement der Stadt Zug, Stadt Zug, 26. Juni 2001, § 6, Abs. 3